

Satzung des Swing 'n' Blues Würzburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Swing 'n' Blues Würzburg", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports, sowie die Wahrung des ideellen Charakters der Tänze.
 - b. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit sowie Verbänden, denen er selbst angehört, zu vertreten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und eventuell betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Swingtanzkultur und ihrer verwandten Tänze - insbesondere Lindy Hop, Shag, Balboa, Solo Jazz, Boogie Woogie, Charleston, West Coast Swing und Blues, ihrer Musik, ihrer Lebensfreude und der gelebten Toleranz gegenüber anderen Kulturen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- die Durchführung von Workshops, Turnieren und Übungsstunden,
- die Durchführung von Tanzveranstaltungen, die dem gegenseitigen Kennenlernen und der kulturellen Verständigung dienen,
- die Durchführung von überregionalen und internationalen Tanzveranstaltungen, zu denen sich Gäste aus dem In- und Ausland treffen, gemeinsam Swingtänze erlernen und die dazugehörige Kultur pflegen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung bis zur jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG- ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Genauerer regelt die Finanzordnung des Vereines.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die bei Bedarf vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Dem Verein können reguläre Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder angehören.
 - a. reguläre Mitglieder sind natürliche Personen, die am sportlichen Betrieb des Vereins teilnehmen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind solche, welche den Zweck und die Bestrebungen des Vereins unterstützen, aber nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen. Fördermitgliedschaft kann von Einzelpersonen (natürlichen Personen), Personenverbänden und Vereinigungen (juristische Personen) erlangt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen und ist widerrufbar. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand eingesetztes Gremium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Alle regulären Mitglieder und Ehrenmitglieder haben passives Wahlrecht.
- (7) Alle regulären Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a. Verweis,
 - b. Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 500,
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit Erreichen der in der Beschlussfassung festgesetzten Frist ein.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren regelt die Gebührenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden kann.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der
- 1. Vorsitzenden Person
 - 2. Vorsitzenden Person
 - Der kassenverwaltenden Person
 - Optional können bis zu fünf beisitzende Personen in den Vorstand gewählt werden, sowie eine schriftführende Person bestimmt werden.
- (2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes der Vorstandsmitglieder allein vertreten werden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ausgenommen von dieser Regelung sind die beisitzenden Personen.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen

werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch die Finanzordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur reguläre Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden Person.
- (11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (12) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt die elektronische Post per E-Mail. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als

- a. Präsenzveranstaltung oder
- b. Online-Versammlung oder
- c. Video-Telefonkonferenz oder
- d. Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten sind keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben.

Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von einem

anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die leitende Person.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch die leitende Person festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der zwei kassenprüfenden Personen und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der sitzungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift auf Nachfrage einzusehen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfenden Personen überprüfen im 1. Quartal des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfenden Personen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet eine Kassenprüfende Person während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von der noch im Amt befindlichen Kassenprüfenden Person durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfenden Personen dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die „Jazz Initiative Würzburg e.V.“, den K.L.E.K.S. e. V. und die „Stiftung TANZ – Transition Zentrum Deutschland“ mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtstragende Personen, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Übungsleiter*innen.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

(1) Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen und geändert werden kann.

§ 15 Sprachregelung

1. Der Verein bemüht sich um gendergerechte Sprache, auch im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins. Das generische Maskulinum wird vermieden. Bei versehentlicher Nutzung ist impliziert, dass unabhängig von der Sprachform alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden können.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.04.2024 in Würzburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, den 14.04.2024

- (2) Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

siehe Original